Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_05 – Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen

**Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang und muss mit anderen Rechtsgütern (Zensurverbot, Kunst- und Meinungsfreiheit, Pressprivileg) abgewogen werden. Die wesentlichen Grundlagen finden sich in den Artikeln 1, 2 und 5 des Grundgesetzes (GG).**

Art. 1 Abs. 1 GG: *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Art. 2 Abs. 1 GG: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Art. 5 Abs. 1 GG: *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

Art. 5 Abs. 2 GG: *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

**Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz finden sich vor allem im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).**

Abschnitt 3 des Jugendschutzgesetzes regelt den Jugendschutz in den Bereichen „Filmveranstaltungen“, „Bildträger mit Filmen oder Spielen“ und „Bildschirmspielgeräte“. Hier finden sich auch die Regelungen zur Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen, zu jugendgefährdenden Trägermedien und die Sonderreglung zu Telemedien. In Abschnitt 4 ist die Arbeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) insbesondere hinsichtlich der Indizierung bzw. Aufnahme von Medienangeboten in die Liste jugendgefährdender Medien geregelt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthält die spezifischen Vorschriften zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (z.B. Internet). Neben dem Umgang mit unzulässigen und (potenziell) entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten sind hier Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen, der Einsatz technischer Mittel (z.B. Jugendschutzprogramme) sowie der Jugendschutz in Werbung und Teleshopping geregelt.

**Weitere Vorschriften und Richtlinien zum Jugendmedienschutz finden sich u.a. im Rundfunkstaatsvertrag (RStV), im Telemediengesetz (TMG), in den Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) und der Jugendschutzsatzung (JSS) der Landesmedienanstalten, im Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV) sowie in der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie). Diese und weitere Gesetze sind unter** <http://kjm-online.de/de/pub/recht.cfm> **online abrufbar.**